

gründlicher Beweisaufnahme, nachgewiesener Schuld des Strafrechtsverletzers und Würdigung aller Umstände gesprochen hat. Der Vollzug dieser Strafe und die Mitwirkung daran sind deshalb notwendige, gerechte und gesellschaftlich bedeutsame Maßnahmen.

Die sozialistische Gesetzlichkeit, die das gesamte Strafverfahren bestimmt, ist auch bei der Strafenverwirklichung strikt zu wahren, die Menschenwürde und Persönlichkeit der Strafrechtsverletzer sind zu achten. Aus nationalen, politischen, sozialen oder religiösen Gründen dürfen keine Benachteiligungen für die Strafgefangenen erwachsen. Ihre Rechte dürfen im SV nur insoweit eingeschränkt werden, als das gesetzlich zulässig ist. Leben, Gesundheit und Arbeitskraft der Strafgefangenen sind zu schützen, und ihre Unterbringung, Versorgung und Betreuung haben nach den allgemeinen Grundsätzen zu erfolgen. Das ist z. B. im Prozeß der gesellschaftlich nützlichen Arbeit äußerst bedeutsam für die Gewährleistung der sozialen und hygienischen Bedingungen, die Sicherstellung der arbeitsmedizinischen Betreuung und die strikte Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen.

Ebenso sind in den Grundsätzen des StVG die Bestandteile der Erziehung im SV erfaßt, wobei dem Arbeitseinsatz der Strafgefangenen besondere Aufmerksamkeit gewidmet ist. Er hat in enger Verbindung mit allen anderen Vollzugsmaßnahmen der Erreichung des Strafzwecks zu dienen.

Der Zweck der Freiheitsstrafe besteht in der sozialistischen Gesellschaft vor allem darin, alles zu unternehmen, um unsere staatliche und gesellschaftliche Ordnung wirksam zu schützen, die Sicherheit der Bürger allumfassend zu gewährleisten und den Bestraften ihre Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft sowie ihre Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Bewährung nachdrücklich aufzuzeigen.

Von den grundlegenden Bestimmungen ausgehend, werden im StVG Sicherheit, Erziehung und Ökonomie in ihrer Einheit erfaßt und als durchgängiges Prinzip gestaltet. Damit wird dem gesellschaftlichen Anliegen Rechnung getragen, einen jederzeit sicheren SV zu garantieren, der sich durch wachsende erzieherische Wirksamkeit und zuverlässige Erfüllung volkswirtschaftlicher Aufgaben auszeichnet.

In diesem Strafzweck widerspiegelt sich die Dialektik von der Schutz- und Erziehungsfunktion des SV. Hieran wird deutlich, daß die sozialistische Gesellschaft niemanden fallen läßt. Sie ringt um jeden Bürger, auch wenn er mit ihr in schwerwiegenden Konflikt geraten ist, wie das in einer Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug seinen Ausdruck findet. Der Strafgefangene unterliegt keiner Diskriminierung und wird nicht als Mensch „zweiter Klasse“ betrachtet. Er wird als Staatsbürger anerkannt und behandelt, auch wenn ein Teil seiner staatsbürgerlichen Rechte für die Dauer des Freiheitsentzugs eingeschränkt ist.